

HYGIENESCHUTZKONZEPT AUS- UND FORTBILDUNGEN

Gültig ab 01.04.2022

Organisatorisches

Grundsätzlich gelten für alle Aus- und Fortbildungen die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen. Personen, die der Selbsttestung unterliegen sind selbst für die Durchführung und korrekte Anwendung der Tests verantwortlich.

In Ausnahmefällen behält sich der BTV als Veranstalter Sonderregelungen vor. Alle Lehrgangsteilnehmende werden spätestens mit der Lehrgangseinladung über die geltenden Regelungen für die konkrete Maßnahme informiert. Weiterhin sind die Hygiene- und Schutzkonzepte des Betreibers der Sportstätte zu beachten und einzuhalten.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im In- und Outdoorbereich zwischen Personen zu jeder Zeit einzuhalten. Das gilt auch für das Betreten und Verlassen der Sportstätten und in den Sanitäreinrichtungen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Familienmitglieder).

Teilnehmende an Lehrgängen des BTV, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Lehrgang untersagt. Die Teilnehmenden werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.

Über die gesamte Dauer des Lehrgangs gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (6 – 16 Jahre medizinische Maske). Die Maske darf erst abgenommen werden, wenn die Teilnehmenden ihre Plätze eingenommen haben und einen Abstand von 1,5 Metern zu allen Teilnehmenden haben. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

In regelmäßigen Abständen werden ausreichende Lüftungspausen eingerichtet. Es empfiehlt sich, die Lüftungspausen an den geplanten Unterrichtseinheiten auszurichten und nach jeder abgeschlossenen Einheit eine Lüftungspause von 10 Minuten einzuplanen.

Zur Teilnahme gilt die **3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)**

Dies bedeutet:

- Personen, die geimpft sind
- Personen, die als genesen gelten
- Personen, die getestet sind**

Ein Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchsten 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- „Selbsttest“ taggleich vor Lehrgangsbeginn

Zugelassen werden Minderjährige SchülerInnen (14-17 Jahre), die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, der Nachweis ist im Original mitzubringen (Schülerausweis, Fahrkarte). Es muss daraus hervorgehen, dass das aktuelle Schuljahr besucht wird.

- ** Bei mehrtägigen Lehrgängen ist täglich ein Testnachweis zu erbringen. Die Selbsttests dafür müssen mitgebracht werden.

Hilfeleistung / Sicherheitsstellung

Um Hilfeleistung während der Aus- und Fortbildung zu üben, organisieren sich die Teilnehmenden in **festen Gruppen aus 3-5 Personen**. Innerhalb dieser Gruppen kann die Hilfeleistung geübt werden. Zu den weiteren Gruppen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten.

Die Hilfeleistenden desinfizieren sich vorher die Hände und haben eine FFP2-Maske zu tragen.

Auf- und Abbau von Großgeräten/ Nutzung Kleingeräte

Während des Auf- und Abbaus von Großgeräten gilt die Maskenpflicht (FFP2-Maske).

Da die Desinfektion der Geräte zu Schäden führen kann, sind die Teilnehmenden dazu aufgefordert, sich regelmäßig die Hände (und ggf. die Füße) zu desinfizieren.

Gemeinsam benutzte Kleingeräte sind nach der Nutzung (nach dem Training) zu reinigen.